

26.03.2003

Antrag

**der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**Integration von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen stärken!
- Weiterentwicklung der sonderpädagogischen Förderung -**

I.

Entwicklung der sonderpädagogischen Förderung in Nordrhein-Westfalen

In vielen Ländern besteht seit längerer Zeit eine bewährte Tradition hin zur Integration und damit auch zu integrativen Formen der sonderpädagogischen Förderung in den Schulen.

Ein zentraler Ausgangspunkt dieser Entwicklung ist die als "Salamanca Erklärung" bekannt gewordene Deklaration zur "Pädagogik für besondere Bedürfnisse", die von den Delegierten zur Weltkonferenz der UNESCO im Juni 1994 in Salamanca verabschiedet wurde. Danach sind alle Regierungen aufgefordert, höchstes Augenmerk auf eine zielgerichtete Verbesserung der Schulsysteme dahingehend zu richten, alle Kinder unabhängig von ihren individuellen Schwierigkeiten in das Regelschulsystem einzubeziehen.

Im Sinne dieser Erklärung hat der Landtag Nordrhein-Westfalen seine Gesetzgebung für die sonderpädagogische Förderung von Kindern und Jugendlichen am Benachteiligungsverbot von Art. 3 Abs. 3 Grundgesetz, nach dem niemand wegen seiner Behinderung benachteiligt werden darf, ausgerichtet. Als Schritt dahin ist das Gesetz zur Weiterentwicklung sonderpädagogischer Förderung in Schulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22. Mai 1995 anzusehen. Danach sind die prinzipielle Gleichrangigkeit und Gleichwertigkeit der Sonderschule und der allgemeinen Schule als Orte sonderpädagogischer Förderung gewährleistet.

Datum des Originals: 25.03.2003/Ausgegeben: 27.03.2003

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen.

Damit ist der Landtag zugleich der Erkenntnis gefolgt, dass die institutionsbezogene Sichtweise („Für welche Sonderschule ist das Kind bzw. der Jugendliche geeignet?“) von der personenbezogenen („Welchen Förderbedarf hat das Kind bzw. der Jugendliche?“) abgelöst ist. Statt der Sonderschulbedürftigkeit wird der sonderpädagogische Förderbedarf in einem oder mehreren Förderschwerpunkten festgestellt und entschieden, welcher Förderort den individuellen Bedürfnissen des Kindes oder des Jugendlichen am besten entsprechen kann.

In § 4 Abs. 6 Schulverwaltungsgesetz wurde die rechtliche Grundlage für veränderte Organisationsformen und Orte sonderpädagogischer Förderung geschaffen. Sonderschulen unterschiedlicher Typen können nunmehr auch im organisatorischen Verbund geführt werden. Ebenso ist es möglich, sonderpädagogische Fördergruppen als Teil der allgemeinen Schule einzurichten, sofern ein pädagogisches Konzept vorliegt, das die Möglichkeiten gemeinsamen Lernens beschreibt.

Um die Bedingungen und Möglichkeiten der Fortführung des Gemeinsamen Unterrichts über die Grundschulzeit hinaus zu erproben, wurde der Schulversuch "Gemeinsamer Unterricht von behinderten und nicht behinderten Schülerinnen und Schüler in der Sekundarstufe I - zieldifferent" durchgeführt.

Im Schulversuch "Förderschule" wurde erprobt, wie Schülerinnen und Schüler mit einer Lernbehinderung oder Sprachbehinderung oder Erziehungsschwierigkeit gemeinsam unterrichtet werden können.

Inzwischen werden in Nordrhein-Westfalen an den Grundschulen ca. 6600 Schülerinnen und Schüler sowohl zielgleich als auch zieldifferent im Gemeinsamen Unterricht und ca. 200 in sonderpädagogischen Fördergruppen gefördert. An weiterführenden Schulen werden ca. 1900 Schülerinnen und Schüler im Gemeinsamen Unterricht, davon ca. 800 zieldifferent im Rahmen des Schulversuchs und ca. 700 Schülerinnen und Schüler in sonderpädagogischen Fördergruppen integrativ unterrichtet. Damit ist auf Grund der fehlenden Plätze in der Sekundarstufe I für viele Schülerinnen und Schüler, die nicht nach den Bildungszielen der allgemeinen Schule unterrichtet werden können (zieldifferent), eine Fortführung des integrierten Lernens aus dem Grundschulbereich nicht möglich. Dies bedeutet einen Bruch in ihrer schulischen Entwicklung.

Vor diesem Hintergrund ist es notwendig, auch zukünftig konsequent auf die Verbesserung der integrativen Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit Behinderung hinzuwirken.

Deshalb haben sich SPD und Bündnis 90/DIE GRÜNEN im Koalitionsvertrag auf folgendes Ziel verständigt: „Mittelfristig wollen wir in jedem Kreis/jeder kreisfreien Stadt zumindest ein qualifiziertes Integrationsangebot in allgemeinen Schulen der Sekundarstufe I schaffen.“

Dieses Ziel des Koalitionsvertrages soll nun zum Schuljahr 2004/2005 erreicht und danach zielstrebig weiter entwickelt werden, um eine wohnortnahe Versorgung mit integrativen Schulen landesweit und damit die soziale Integration im schulischen und im Wohnumfeld der Kinder zu verwirklichen.

Internationale Vergleichsstudien - insbesondere die PISA - Studie - haben darüber hinaus gezeigt, dass es anderen Ländern besser gelingt, sowohl die Anzahl von Spitzenleistungen zu steigern, als auch schwache Leistungen zu reduzieren. Dies geht oft einher mit einer Unterrichtspraxis, die vielfältige Förderangebote, individualisiertes Lernen, eine gelungene Verbindung von Fordern und Fördern und ein akzeptierendes Lernklima ermöglicht - unter weitgehendem Einschluss behinderter Schülerinnen und Schüler. Dies belegt nicht zuletzt ein Zahlenvergleich der sonderpädagogischen Förderung in Europa. Die Statistik zeigt, dass Deutschland im Vergleich zu allen Staaten des benachbarten Auslands, ausgehend von der Gesamtzahl der Schülerinnen und Schülern mit anerkanntem sonderpädagogischem Förderbedarf, einen deutlich höheren Prozentanteil von behinderten Schülerinnen und Schülern aufweisen, die getrennt unterrichtet werden. Von daher muss das Augenmerk verstärkt auf das gemeinsame Lernen von getrennt unterrichteten Schülerinnen und Schülern mit und ohne Behinderung gerichtet werden.

II.

Handlungsbedarf für den Ausbau integrativer Förderung

Die wissenschaftliche Auswertung des Schulversuches bestätigt die Notwendigkeit, das gemeinsame Lernen von Schülerinnen und Schülern mit und ohne Behinderung zu verstärken, um so ein hohes Maß an sozialer Integration von Kindern zu ermöglichen, die einen besonderen Förderbedarf haben.

Mit einer geregelten Fortführung des Gemeinsamen Unterrichts in der Sekundarstufe I wird ein weiterer Schritt zur Ausweitung der Integration getan. Damit verbindet der Landtag die Erwartung, dass eine entsprechende Reduzierung der Anzahl der Schülerinnen und Schülern in den Sonderschulen einhergeht.

Langfristiges Ziel ist ein bedarfsgerechtes und flächendeckendes integratives Angebot im Bereich der Sekundarstufe I. Damit soll Eltern mit Kindern, für die sonderpädagogische Förderung unverzichtbar ist, perspektivisch die Möglichkeit geboten werden, ihre Kinder auch auf einer Regelschule unterrichten zu lassen.

Darüber hinaus muss das bestehende System der sonderpädagogischen Förderung an Sonderschulen mit Blick auf die Erfordernisse und Bedürfnisse der einzelnen Schülerin oder des einzelnen Schüler weiterentwickelt werden.

Gemeinsamer Unterricht und Sonderpädagogische Fördergruppen in der Sekundarstufe I

Die weitestgehende Form integrativer Beschulung in der Sekundarstufe I ist in Nordrhein-Westfalen im Schulversuch "Gemeinsamer Unterricht von behinderten und nicht behinderten Schülerinnen und Schülern in der Sekundarstufe I - ziendifferent -" erprobt worden. Mit der Einrichtung von sonderpädagogischen Fördergruppen an den allgemeinen Schulen der Sekundarstufe I wurde eine weitere Organisationsform der sonderpädagogischen Förderung mit Anteilen des gemeinsamen Lernens eingerichtet. Beide Formen sonderpädagogischer Förderung wurden wissenschaftlich ausgewertet.

Es wurde nachgewiesen, dass Schülerinnen und Schüler mit und ohne Behinderung von diesen Formen der Integration in sozialer Hinsicht und in Bezug auf ihre Leistungsfähigkeit profitieren können.

Die Qualität des Gemeinsamen Unterrichts hängt entscheidend von dem Grad der Individualisierung und der Differenzierung der Lernangebote ab. Ebenso wichtig ist es, dass Gemeinsamer Unterricht gute Rahmenbedingungen vorfindet. Dazu gehören ein tragfähiges pädagogisches Konzept, ein hohes Maß an Bereitschaft und Engagement der Lehrerinnen und Lehrer und der Eltern, die Zusammensetzung der Lerngruppen mit sonderpädagogischem Förderbedarf und eine hinreichende Ausstattung mit Ressourcen. Der integrative Charakter einer Lerngruppe entfaltet sich insbesondere, wenn die Heterogenität ihrer Mitglieder möglichst breit gefächert ist. Auch die sonderpädagogische Fördergruppe hat sich nach gutachterlicher Auswertung als flexibles Integrationsangebot erwiesen. Mit sonderpädagogischen Fördergruppen gelingt Integration allerdings nur, wenn ein tragfähiges Integrationskonzept zu Grunde liegt.

Die Auswertung des Schulversuchs und der Erfahrungen in den sonderpädagogischen Fördergruppen legt zur Weiterentwicklung der sonderpädagogischen Förderung in den allgemeinen Schulen der Sekundarstufe I – zieldifferent, den Ausbau des gemeinsamen integrativen Lernens nahe. Die Regelklassen der allgemeinen Schulen, die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf aufnehmen, greifen Elemente des Gemeinsamen Unterrichts und der sonderpädagogischen Fördergruppe auf und entwickeln sie weiter. Ziel ist das gemeinsame Lernen von Schülerinnen und Schülern mit und ohne Behinderung und ein hohes Maß an sozialer Integration von Kindern, die nachweislich einen besonderen Förderbedarf haben. Integrative Lerngruppen können an allen allgemeinen Schulformen der Sekundarstufe I bei Vorliegen der personellen und sächlichen Voraussetzungen eingerichtet werden. Die bisherigen Versuchsschulen werden schrittweise übergeleitet. Es wird gewährleistet, dass Schülerinnen und Schüler, die zurzeit in der Sekundarstufe I integrativ unterrichtet werden, die Sekundarstufe I unter den bestehenden Rahmenbedingungen durchlaufen.

Dabei soll es Aufgabe der an der Integrationsmaßnahme beteiligten Schulen (Integrationsschulen) sein, den organisatorischen Rahmen für eine höchstmögliche Individualisierung der Lernangebote im Hinblick auf größtmögliche Anteile gemeinsamen Lernens sicherzustellen. Die Rahmenbedingungen für die Integrationsmaßnahmen sind so offen zu gestalten, dass sie Freiräume zur schul - bzw. gruppenspezifischen Ausgestaltung des integrierten Lernens bieten und sich Schule und Lehrkräfte in ihrer pädagogischen Verantwortung flexibel zwischen Formen der äußeren Differenzierungen, vollständiger Integration bzw. Mischformen aus beiden entscheiden können.

Weiter soll das pädagogische Konzept folgende Eckpunkte beinhalten:

- Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in Integrationsschulen gehören den jeweiligen Regelklassen an.
- Sie nehmen umfassend am Schulleben teil.
- Für die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf werden individuelle Förderpläne erstellt und fortgeschrieben.

Die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf sind Schülerinnen bzw. Schüler der allgemeinen Schule. Die für sie bereit zu stellenden sonderpädagogischen Lehrerinnen- und Lehrerstunden errechnen sich nach der Relation der Sonderschule, die sie andernfalls besucht hätten. Für jede Schülerin bzw. jeden Schüler soll außerdem ein Zuschlag in Höhe von in der Regel 0,1 Stellen bereit gestellt werden. Der Zuschlag soll als Unterrichtsmehrbedarf eingestellt werden und kann von der einzelnen Schule flexibel genutzt werden, um die integrativen Klassen zu verkleinern oder um eine personelle Aufstockung der - in der Regel sonderpädagogischen - Lehrkräfte vorzunehmen. Hierfür werden ab dem Schuljahr 2004/05 jährlich 50 Stellen bereitgestellt, d.h. für den Doppelhaushalt 04/05 100 Stellen. Pädagogische Entwicklung und Effizienz des Mitteleinsatzes sollen evaluiert werden. Ein Zwischenbericht soll Ende 2005 vorgelegt werden.

Auf eine Festlegung von Höchst- und Mindestgrenzen der von der Integrationsschule aufzunehmenden Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf wird verzichtet. Im Rahmen einer gezielten, langfristigen Schulentwicklungsplanung ist eine Bündelung der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf anzustreben, so dass im Endausbau an einer Integrationsschule stets der Einsatz einer sonderpädagogischen Lehrkraft mit einer ganzen Stelle möglich ist.

Sonderschullehrerinnen und Sonderschullehrer im integrativen Unterricht sollen dem Kollegium der allgemeinen Schule angehören. Sie sollen die Möglichkeit erhalten, an der Fortbildung des Sonderschulwesens zu partizipieren. Die Stellenzuteilung ist seitens der Schulaufsicht so zu gestalten, dass mehrere Lehrorte der Sonderschullehrerinnen und -lehrer nach Möglichkeit vermieden werden.

Der Landtag strebt eine möglichst gleichmäßige Entwicklung des neuen integrativen Unterrichts in der Sekundarstufe I in allen Landesteilen an. Die Mittelzuweisung für den weiteren Ausbau und die bisher bestehenden schulischen Integrationsangebote müssen gewährleistet werden.

Nicht jeder Förderbedarf ist sonderpädagogischer Förderbedarf

Der Landtag sieht die Entwicklung mit Sorge, dass in der Grundschule zwar Jahr für Jahr mehr Kinder gemeinsam unterrichtet werden, aber gleichzeitig auch die Zahl der Schülerinnen und Schüler in den Sonderschulen steigt. Die Fördermöglichkeiten und die Diagnose- und Interventionskompetenz der Lehrkräfte müssen durch unterstützende Beratung sonderpädagogischer Lehrkräfte sowie durch entsprechende Fortbildung so gesteigert werden, dass mehr Kinder und Jugendliche ihren Fähigkeiten gemäß in allgemeinen Schulen unterrichtet und gefördert werden können, denn pädagogischer Förderbedarf ist nicht zwangsläufig auch sonderpädagogischer Förderbedarf. Die Landesregierung wird aufgefordert, einen Bericht vorzulegen, warum die Zahl der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in NRW zunimmt, und einen Vorschlag zu unterbreiten, mit welchen gesetzgeberischen Maßnahmen diesem Trend entgegengewirkt werden kann. Der Landtag geht davon aus, dass spätestens ab dem Schuljahr 2006 durch Reformen im Sonderschulsystem die entsprechenden Ressourcen für die Integration gewonnen werden können. Dabei sollen auch die regional stark unterschiedlichen Entwicklungen im Sinne eines Quotencontrollings berücksichtigt werden. Dem Abbau des verhältnismäßig hohen An-

teils von Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund gilt dabei die besondere Aufmerksamkeit.

Perspektivisch strebt der Landtag an, den Förderbedarf in den Förderbereichen "Lernen" und "Emotionale und soziale Entwicklung" im Regelschulsystem abzudecken.

Von der Sonderschule zur Förderschule

Neben einer Verstärkung der Integration von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen an der allgemeinen Schule soll aber auch das bestehende System der sonderpädagogischen Förderung an den Sonderschulen flexibler gestaltet werden. Ziel ist es, den Bedürfnissen des einzelnen Kindes besser gerecht werden zu können und den Paradigmenwechsel in der Sonderpädagogik auch in der Schulstruktur deutlicher als bisher zum Ausdruck zu bringen. Damit können die Sonderschulen, besser als bisher, dem gleichzeitigen Auftreten von mehreren sonderpädagogischen Förderbedarfen, dem Syndromcharakter von Behinderungen, gerecht werden.

Der Schulversuch "Förderschule" hat gezeigt, dass eine gemeinsame Förderung von Schülerinnen und Schülern mit einer Lernbehinderung, Sprachbehinderung oder Erziehungsschwierigkeit dann gelingt, wenn förderliche Rahmenbedingungen geschaffen werden können. Dazu gehören in erster Linie Lehrkräfte, die über die erforderlichen Qualifikationen in den unterschiedlichen Fachrichtungen verfügen und bereit sind, im Rahmen von Fortbildung ihre speziell geforderten Kompetenzen systematisch zu erweitern.

Vor diesem Hintergrund sollen die Schulträger künftig die Möglichkeit erhalten, Schulen mit zwei oder drei der oben genannten Förderschwerpunkte im Sinne des Ergebnisses des Schulversuchs Förderschule in gemeinsamer Form einzurichten.

Auf der Grundlage der Empfehlungen der Kultusministerkonferenz zur sonderpädagogischen Förderung in den Schulen der Bundesrepublik von 1994 soll auch die sonderpädagogische Förderung in Nordrhein - Westfalen künftig folgende Förderschwerpunkte umfassen: "Hören und Kommunikation", "Sehen", "körperliche und motorische Entwicklung", "geistige Entwicklung", "Lernen", "Sprache" und "emotionale und soziale Entwicklung" und "Unterricht bei langer Krankheit". Die Sonderschulen sollen in Förderschulen umbenannt und die Bezeichnungen für alle Formen entsprechend angepasst werden.

Die bisherige Unterteilung in Sonderschultypen "Schule für Schwerhörige", "Schule für Gehörlose", "Schule für Sehbehinderte" und "Schule für Blinde" wird aufgegeben. Diese sollen in Zukunft in die Förderschule mit dem Förderschwerpunkt "Hören und Kommunikation" bzw. in die Förderschule mit dem Förderschwerpunkt "Sehen" aufgehen. Die medizinische und technische Entwicklung hat dazu geführt, dass die Grenzen zwischen diesen Behinderungen fließend sind. Durch die Zusammenführung kann sowohl gemeinsame als auch getrennte Förderung von gehörlosen oder schwerhörigen und blinden oder sehbehinderten Schülerinnen und Schülern besser realisiert werden.

Durch dieses Zusammenführen sollen die Möglichkeiten der gemeinsamen Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit verschiedenen Förderschwerpunkten erweitert werden.

III.

Konsequenzen für mehr Integration und die Weiterentwicklung der sonderpädagogischen Förderung

Der Landtag nimmt die internationale Entwicklung und die Ergebnisse des Schulversuchs "Gemeinsamer Unterricht behinderter und nicht behinderter Schülerinnen und Schüler in der Sekundarstufe I - ziendifferent" sowie des Schulversuchs "Förderschule" zur Kenntnis und zieht die entsprechenden Schlussfolgerungen.

Der Landtag fordert die Landesregierung auf,

- dafür Sorge zu tragen, das in Nordrhein-Westfalen erfolgreich durchgeführte integrative Lernen in der Grundschule auch in der Sekundarstufe I fortzuführen. Ziel ist es, im Sinne der Deklaration der UNESCO, Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen so weit wie möglich in der allgemeinen Schule zu unterrichten,
- ein zukunftsfähiges Konzept integrativen Lernens vorzulegen und die notwendigen Gesetzes- und Ordnungsänderungen vorzubereiten, so dass Schulen zum Schuljahresbeginn 2004 mit neuen Modellen der integrativen Beschulung beginnen können,
- den für den Ausbau der Integration in der Sekundarstufe I notwendigen Stellenbedarf und die für die Fortbildung erforderlichen Mittel im Haushaltsentwurf 2004 zu berücksichtigen,
- die Aus- und Fortbildung der Lehrkräfte zu intensivieren, um sie sowohl für das integrative Lernen in den allgemeinen Schulen der Sekundarstufe I, als auch für die neuen Anforderungen in den Förderschulen zu qualifizieren.

Ferner fordert der Landtag die Landesregierung auf, zur Umsetzung einen Gesetzesentwurf zur Weiterentwicklung der sonderpädagogischen Förderung vorzulegen, der Folgendes beinhaltet:

- den Schulträgern die Möglichkeit zu eröffnen, im Sinne des Ergebnisses des Schulversuchs Förderschule die Schulen mit den Förderschwerpunkten Lernen, emotionale und soziale Entwicklung und Sprache (Primarstufe) mit zwei oder drei Förderschwerpunkten in gemeinsamer Form zusammen zu führen,
- die Schulen für Blinde und Schulen für Sehbehinderte sowie die Schulen für Gehörlose und Schulen für Schwerhörige in den Förderschwerpunkt "Sehen" bzw. "Hören und Kommunikation in gemeinsamer Form zu führen,
- die Sonderschulen in Förderschulen umzubenennen unter Verwendung der Terminologie der Empfehlungen zur sonderpädagogischen Förderung der KMK unter Anführung des Förderschwerpunktes wie folgt:
 - Förderschule, Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung;
 - Förderschule, Förderschwerpunkt geistige Entwicklung
 - Förderschule, Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation

- Förderschule, Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung
- Förderschule für Kranke
- Förderschule, Förderschwerpunkt Lernen
- Förderschule, Förderschwerpunkt Sehen
- Förderschule, Förderschwerpunkt Sprache (Primarstufe oder Sekundarstufe I)

Auf der Grundlage der gesetzlichen Neuregelung erlässt die Landesregierung eine Ausbildungsordnung für die sonderpädagogische Förderung in den Schulen.

Edgar Moron
Carina Gödecke
Manfred Degen
Wolfgang Roth

und Fraktion

Sylvia Löhrmann
Johannes Remmel
Dr. Ruth Seidl

und Fraktion